

Satzung des Sportvereins Weetzen von 1911 e.V.

Weetzen, im Januar 1999

Satzung des Sportvereins Weetzen von 1911 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrenmitglieder
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5 Ordnungswidrigkeiten
§ 6 Haftungsausschluß
§ 7 Organisation des Vereins
§ 8 Finanzmittel
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 10 Organe des Vereins
§ 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
§ 13 Vorstand des Vereins
§ 14 Ehrenrat
§ 15 Vorstand des Vereins (Geschäftsführender)
§ 16 Der erweiterte Vorstand
§ 17 Demokratische Prinzipien
§ 18 Versammlungen und Sitzungen
§ 19 Satzungsänderung
§ 20 Mißtrauensantrag
§ 21 Auflösung des Vereins
§ 22 Vermögen des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Sportverein führt den Namen "Sportverein Weetzen von 1911 e.V.". Der Sportverein Weetzen von 1911 wurde am 10. November 1911 unter dem Namen "MTV Jahn Weetzen" gegründet. Nach Auflösung des Vereins MTV Jahn Weetzen durch Verordnung der Militärregierung erfolgte Wiedergründung des Vereins am 05. 10. 1945 unter dem Namen "Sportverein Weetzen".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Weetzen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wennigsen eingetragen.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Bezeichnung von Personen jeweils eine neutrale oder die männliche Form gewählt. In den entsprechenden Fällen sind selbstverständlich weibliche wie männliche Personen gemeint. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

(4) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Personen aller Bevölkerungskreise, die sich das Ziel gesetzt haben, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Der Verein ist selbstlos ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele und gemeinnützige Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vergütungen werden nicht gewährt. Verwaltungausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, dürfen nicht geleistet werden.

(6) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(7) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, mit seinen Gliederungen des Sportkreises Hannover-Land, sowie eines jeden Fachverbandes dessen Sportart betrieben wird. Er regelt im Einklang mit diesen Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrenmitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person auf Antrag werden.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser muß die Angaben über Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Bankverbindung, Staatsangehörigkeit und Anschrift enthalten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes nach § 26 BGB. Dieser gilt als erteilt, wenn die Aufnahme nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich abgelehnt wird. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung.

(4) Der Verein führt Aktive und Passive als ordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie jedes ordentliche Mitglied. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(6) Dem Verein sind sportlich selbständige Jugendabteilungen angeschlossen. Die Mitbestimmung der jugendlichen Vereinsmitglieder wird durch eine Jugendordnung geregelt, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die für eine Gemeinschaft selbstverständliche Einordnung ist dabei zu beachten. Sie werden vom Verein gegen Sportunfall versichert.

(2) Stimmrecht haben und wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Wählbar sind Mitglieder erst nach einjähriger Mitgliedschaft im Verein.

(3) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte einschließlich des Stimmrechtes können nur von denjenigen Mitgliedern beansprucht werden, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht mehr als 12 Monate im Rückstand sind.

(4) Zum Betrieb, zum Erhalt und zur Instandsetzung der Sportanlage kann der Vorstand auf Vorschlag der Sparten je nach Bedarf für diese Sparten Arbeitsstunden für die aktiven Mitglieder jährlich festsetzen. Diese hat jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu leisten. Die Arbeitstermine und die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden werden vom Vorstand vorgegeben. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von den betroffen Mitgliedern ersatzweise eine vom Vorstand festzulegende angemessene Ausgleichszahlung verlangt.

(5) Den Spielbetrieb der Tennissparte regelt die "Spiel- und Platzordnung". Die Spiel- und Platzordnung ist von der Spartenversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu genehmigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen gegen Mitglieder zu vollziehen:

1. Verweis/Verwarnung
2. Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportstätte.

(2) Der Bescheid über die vom Vorstand getroffene Maßnahme muß dem Mitglied schriftlich zugestellt werden. Ein Widerspruch gegen diese Maßnahme muß schriftlich innerhalb von 14-Tagen nach Zustellung des Beschei-des beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand leitet den Widerspruch an den Ehrenrat weiter, der ab-schließend entscheidet.

§ 6

Haftungsausschluß

Die Nutzung der Sportanlagen und Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, geschieht auf eigene Gefahr. Minderjährige unterstehen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht ihrer gesetzlichen Vertreter. Aus erlittenen Schäden oder Verlusten, entsteht keine Haftung oder Rechtspflicht für den Verein oder seine Beauftragten.

§ 7

Organisation des Vereins

(1) Zur Abwicklung des Sportbetriebes kann der Vorstand Sparten bilden und auflösen. Die Leitung einer Sparte obliegt einem Spartenleiter.

(2) Die Satzung des SV Weetzen gilt sinngemäß für die Sparten.

(3) Der Spartenleiter, oder ein Vertreter der Sparte kann an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

(4) Das Spartenvermögen oder Gegenstände des Sportbetriebes fallen bei Auflösung einer Sparte an den Gesamtverein.

§ 8

Finanzmittel

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszweck notwendigen Mittel werden bestritten aus:

a) Mitgliedsbeiträgen.
b) Erträgen aus Vereinsvermögen.
c) Spenden und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
d) Zweckgebundene Zuwendungen der öffentlichen Hand.
e) Umlagen.

(2) Die Höhe der Beiträge, sowie die Höhe einer Umlage wird durch die Finanzordnung des SV Weetzen geregelt. Die Finanzordnung wird vom Vorstand aufgestellt und von der Jahreshauptversammlung genehmigt.

(3) Bei Bedarf können Spartenkassen geführt werden.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluß aus dem Verein oder durch Tod des Mitgliedes.

(2) Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß möglich.

(3) Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden. Gründe hierfür können sein:
- Beitragsrückstand in Höhe von 12 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung,
- Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- Nichtbeachtung von Vorstandsentscheidungen,
- Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- unsportliches und unehrenhaftes Verhalten.

Der Beschluß ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben bis zu deren Erfüllung bestehen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1.1. Jahreshauptversammlung
1.2. außerordentliche Mitgliederversammlung
1.3. der Vorstand
1.4. Ehrenrat

§ 11

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung muß - unter Angabe der Tagesordnung - den Mitgliedern 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich zu gegangen sein.

(2) Sie bezweckt:
- Rechenschaft für die Berichtszeit zu geben
- den Vorstand zu wählen
- die von den Sparten gewählten Spartenleiter bzw. Spartenjugendvertreter zu bestätigen
- die Beiträge und gegebenenfalls Umlagen festzusetzen.

(3) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre, und zwar den 1. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und Organisationsleiter (Jugendleiter) bei gerader Jahreszahl, den 2. Vorsitzenden, 1. Leiter Rechnungswesen und Schriftführer bei ungerader Jahreszahl.

(4) Der erweiterte Vorstand - außer Spartenleiter und Jugendspartenleiter - wird in jedem Jahr gewählt.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Aus besonderen Gründen können durch den Vorstand oder mindestens 1/3 stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Darlegung der Gründe, unter Beachtung der unter § 11 Abs. 1 dargelegten Formvorschrift einberufen werden.

§ 13

Vorstand

(1) Für die Verwaltung des Vereins sind zuständig:
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

(2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 1. Leiter Rechnungswesen, dem Schriftführer und dem Organisationsleiter.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an: die Spartenleiter, die Jugendspartenleiter, der 2. Leiter Rechnungswesen, der Leiter Soziales und Versicherungen, der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Leiter Mitgliederverwaltung, der Vereinsjugendsprecher, der Obmann der Kassenprüfer und die Obleute besonderer Vereinsausschüsse.

(4) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden allein nach außen vertreten. Im Falle seiner Verhinderung, wird er durch einen der zwei gleichberechtigten Vertreter gemeinsam mit dem 1. Leiter Rechnungswesen, dem Schriftführer oder dem Organisationsleiter vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(5) Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der erweiterte Vorstand um weitere Personen mit Sitz und Stimme ergänzt werden.

§ 14

Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei gleich- und stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine anderen ehrenamtlichen Aufgaben im Verein übernehmen oder innehaben. Scheidet ein Mitglied aus dem Ehrenrat aus, so muß die Neuwahl während der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgen.

(2) Aus seinen Reihen wählt der Ehrenrat Obmann und Schriftführer. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

(3) Der Ehrenrat entscheidet alle Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren endgültig. Die Entscheidungen erfolgen nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu äußern.

(4) Der Vorstand und jedes Mitglied des Vereins haben das Recht, den Ehrenrat in allen begründeten Satzungsangelegenheiten anzurufen. Alle Eingaben sind schriftlich einzureichen.

(5) Der Ehrenrat ist unabhängig, neutral und an keine Weisung gebunden. Der Satzung des SV Weetzen ist er unterworfen und der Jahreshauptversammlung zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15

Vorstand des Vereins

(1) Der 1. Vorsitzende hat die Leitung des Vereins, aller Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie aller Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen des Vereins. Ihm obliegt die schriftliche Genehmigung der vom 1. Leiter Rechnungswesen zu zahlenden Rechnungen, sowie die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit.
(2) Der 2. und 3. Vorsitzende sind ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden.

(3) Der 1. Leiter Rechnungswesen ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, für die Einnahme und Verbuchung der Beiträge und sonstiger Einnahmen, für die Begleichung der genehmigten Ausgaben, sowie für die Rechnungslegung (Kassenabschluß) verantwortlich. Er kann dem 2. Leiter Rechnungswesen zu seiner Entlastung bestimmte Aufgaben zu weisen.

(4) Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Desgleichen ist er für die Führung der Anwesenheitslisten sowie der Protokolle bei allen Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Sitzungen verantwortlich. Die Protokolle müssen vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben werden. Sie sind in der nachfolgenden Versammlung oder Sitzung zu genehmigen.

(5) Der 3. Vorsitzende übernimmt die Koordinierung sämtlicher sportlicher Aktivitäten des Vereins. Er ist zu allen Spartensitzungen einzuladen und darf jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Der Organisationsleiter koordiniert und organisiert die nicht sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

(7) Näheres zu den Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 16

Der erweiterte Vorstand

(1) Die Spartenleiter sowie Sparten-Jugendleiter sind für die sportliche Arbeit ihrer Sparte verantwortlich. Sie haben alle im Vereinsinteresse liegenden sportlichen Bestrebungen zu fördern.

(2) Der Leiter Soziales und Versicherungen ist für alle sozialen Fragen einschließlich der Abwicklung von Sportunfällen verantwortlich.

(3) Der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat alle mit der Presse und der Werbung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Berichterstattung an die Presse, zu erledigen.

(4) Der Leiter Mitgliederverwaltung ist für die ordnungsgemäße Führung aller Mitgliedsdaten verantwortlich.

(4) Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben gemeinschaftlich das Recht, auch unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Eine Kassenprüfung soll innerhalb der letzten 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung stattfinden. Über die Kassenprüfung ist Protokoll zu führen und der Jahreshauptversammlung zu unterbreiten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

(5) Die Obleute besonderer Vereinsausschüsse haben im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Weisungsrecht und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Aufgabengebietes verpflichtet.

§ 17

Demokratische Prinzipien

Der Verein wird nach demokratischen Prinzipien geführt. Mehrheitsbeschlüsse sind der Ausdruck der Vereinsmeinung. Sie sind vom Vorstand und den Mitgliedern durchzuführen.

§ 18

Versammlungen und Sitzungen

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung (Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung, Jugendversammlung, Spartenversammlung) oder Sitzung ist beschlußfähig.

(2) Jede Versammlung oder Sitzung muß eine Tagesordnung haben, sie ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.

(3) Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefaßt sind.

(4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Hochheben einer Hand. Auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstandes ist eine schriftliche, geheime Abstimmung vorzunehmen.

§ 19

Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

(2) Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen. Die gefaßten Beschlüsse sind darin klar und verständlich wiederzugeben.

§ 20

Mißtrauensantrag

(1) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können während des Geschäftsjahres von der Mitgliederschaft durch einen Mißtrauensantrag ihrer Ämter enthoben werden.

(2) Dieser Mißtrauensantrag kann auch auf einer ordnungsgemäß von mindestens 1/3 stimmberechtigter Vereinsmitglieder einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.

(3) Der Mißtrauensantrag ist gültig, wenn 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder dafür stimmen und wenn gleichzeitig ein Vorschlag für die entsprechende Neubesetzung mit Einverständnis der Vorgeschlagenen gemacht wird und diese mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(4) Die Einlegung von Rechtsmitteln ist ausgeschlossen.

§ 21

Auflösung des Vereins

(1) Für eine Vereinsauflösung ist die Mehrheit, von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich, dabei müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

(2) Erscheinen zur Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung nach Ablauf von 4 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig.

§ 22

Vermögen des Vereins

(1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ronnenberg, welche es zu Gunsten des Sportes zu verwenden hat.

ANHANG 1: Finanzordnung des SV Weetzen

ANHANG 2: - Geschäftsordnung des Vorstandes
- Jugendordnung
- Platzordnung Fußballplatz
- Spiel- und Platzordnung der Tennissparte